



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Umsetzung
hier: Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaffarzik

am 27. Juni 2001

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. September 1999 - 6 K 1200/99 - geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache wieder den Dienstposten des Leiters des Stadtplanungsamtes zu übertragen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die mit Beschluss des Senats vom 18.12.2000 - 2 BS 685/99 - zugelassene Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.9.1999 ist zu ändern, denn der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

I. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die summarische Prüfung ergibt, dass die von der Antragsgegnerin vorgenommene Umsetzung des Antragstellers von der Stelle des Leiters des Stadtplanungsamtes auf die Stelle des Leiters Grundsatzangelegenheiten der Stadtentwicklung - Stadtgestalt rechtswidrig ist, weil sie sein Recht auf statusgemäße Beschäftigung verletzt (2.). Das löst einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Umsetzung aus (1.).

1. Erweist sich die Umsetzung eines Beamten als rechtswidrig, weil sie sein Recht auf statusgemäße Beschäftigung verletzt, kann er verlangen, dass ihm sein bisheriger Dienstposten wieder übertragen wird.

Zwar steht dem Beamten kein „Recht am Amt“ zu. Er kann nicht den dauerhaften Verbleib in dem ihm zugewiesenen Amt im konkret-funktionellen Sinn, d.h. auf einem bestimmten Dienstposten beanspruchen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.12.1958, BVerfGE 8, 332 [344 ff.]; Beschl. v. 4.2.1981, BVerfGE 56, 146 [162]; BVerwG, Urt. v. 22.5.1980, BVerwGE 60, 144 [150]; Urt. v. 29.4.1982, BVerwGE 65, 272 [273]). Der Dienstherr ist deshalb grundsätzlich zur Umsetzung des Beamten, d.h. zur Übertragung eines anderen Dienstpostens berechtigt. Eine Umsetzung ist jedoch rechtswidrig, wenn sie mit Ermessensfehlern behaftet ist oder der dem Beamten übertragene neue Dienstposten nicht seinem - durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn(gruppe) und Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung gekennzeichneten - Amt im statusrechtlichen Sinn bzw. seinem Amt im abstrakt-funktionellen Sinn entspricht, unter dem die generelle Tätigkeit als Inhaber des Statusamtes innerhalb einer bestimmten Behörde zu verstehen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.3.1999, SächsVBl. 1999, 163 f.). Denn der Beamte hat ein Recht auf statusgemäße Beschäftigung, das die Umsetzung auf einen Dienstposten verbietet, mit dem gemessen am statusrechtlichen Amt (und am abstrakt-funktionellen Amt) eine „unterwertige“ Tätigkeit verbunden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.4.1982, aaO; Urt. v. 24.1.1991, BVerwGE 87, 310 [315]; Urt. v. 28.11.1991, BVerwGE 89, 199 [200]; Urt. v. 27.2.1992, NVwZ 1992, 1096 [1097]).

Das Recht auf statusgemäße Beschäftigung folgt unmittelbar aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn. Dieses verleiht dem Beamten eine besondere subjektive Rechtsstellung, die der Dienstherr grundsätzlich bei allen den Beamten betreffenden Maßnahmen zu beachten hat (vgl. BVerfG, Urt. v. 29.5.1973, BVerfGE 35, 79 [146]; Beschl. v. 15.12.1976, BVerfGE 43, 154 [167]; BVerwG, Urt. v. 11.7.1975, BVerwGE 49, 64 [67]; Urt. v. 29.4.1982, aaO, S. 272). Wie das statusrechtliche Amt allgemein ist auch das ihm entspringende Recht auf statusgemäße Beschäftigung negatorisch geschützt. Der Beamte kann deshalb die Unterlassung und - wenn der Eingriff bereits eingetreten ist - die Beseitigung der Folgen von Eingriffen in dieses Recht verlangen. So wie jedem Grundrechtsträger ein grundrechtlicher Abwehranspruch zusteht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2.5.2001 - 2 BS 346/00 -), verfügt der Beamte demnach über einen diesem in seiner Konstruktion vergleichbaren

statusrechtlichen Abwehranspruch. Führt eine Umsetzung zu einer Verletzung des Rechts auf statusgemäße Beschäftigung, schuldet der Dienstherr Folgenbeseitigung durch Vornahme des *actus contrarius* (vgl. entsprechend zum grundrechtlichen Abwehranspruch SächsOVG, Beschl. v. 2.5.2001, aaO), indem er - jedenfalls zunächst - die Umsetzung rückgängig macht (im Ergebnis ebenso für andere Fallgestaltungen BVerwG, Urt. v. 13.11.1986, BVerwGE 75, 138 [140 f.]; OVG Saarland, Beschl. v. 23.12.1993, ZBR 1995, 47).

Der Beamte ist somit nicht lediglich auf einen generellen Anspruch auf (ermessensfehlerfreie Entscheidung über) eine statusgemäße Beschäftigung verwiesen, dem nur überhaupt durch Zuweisung einer angemessenen Tätigkeit Rechnung zu tragen wäre (so aber etwa HessVGH, Beschl. v. 27.5.1988, NVwZ-RR 1989, 258). Statt dessen genießt er ein umfassend geschütztes Recht auf statusgemäße Beschäftigung, das sich gegenüber bevorstehenden oder eingetretenen Beeinträchtigungen in Form eines sofort wirkamen Abwehranspruchs (Unterlassungs- oder Folgenbeseitigungsanspruchs) äußert.

Soweit vertreten wird, der Beamte habe nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, der auch durch Übertragung eines anderen dem Status entsprechenden Dienstpostens erfüllbar sei, wäre deswegen zudem, wenn nicht ein Fall der Ermessensreduzierung auf die bisherige konkrete Funktion vorliegt, der Erlass einer auf Rückumsetzung gerichteten einstweiligen Anordnung zu versagen, obwohl in der aktuellen Verwendung eine Verletzung des Rechts auf statusgemäße Beschäftigung liegt (so OVG NW, Beschl. v. 11.4.1984, ZBR 1984, 282). Ein solches Ergebnis wäre mit Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 38 SächsVerf, die einen effektiven vorläufigen Rechtsschutz fordern, nicht vereinbar. Auch das verdeutlicht die Fehlerhaftigkeit des jener Sichtweise zugrunde liegenden rechtlichen Ansatzes (kritisch insoweit auch Schoch, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, 1988, S. 714 mit Fn. 194).

Der Dienstherr ist an der Rückumsetzung des Beamten auch nicht gehindert, wenn er den bisherigen Dienstposten unterdessen einem anderen Beamten übertragen hat. Vielmehr ist er dann zur Rückgängigmachung auch jener Umsetzung gehalten. Diese Rückumsetzung des anderen Beamten darf und muss erfolgen, weil sie zur Erfüllung des Anspruchs des in seinem Statusrecht verletzten Beamten erforderlich ist und der andere Beamte kein „Recht am (neuen) Amt“ hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.11.1986, aaO, S. 141). Ein solcher Fall ist hier jedoch

ohnehin nicht gegeben, weil die Stelle des Leiters des Stadtplanungsamtes gegenwärtig offenbar (noch oder wieder) unbesetzt ist.

2. Die Umsetzung des Antragstellers verletzt mit hoher Wahrscheinlichkeit sein Recht auf statusgemäße Beschäftigung. Er hat das der Besoldungsgruppe A 15 zugehörige statusrechtliche Amt des Baudirektors inne. Zwar hat die Antragsgegnerin den dem Antragsteller übertragenen Dienstposten des Leiters Grundsatzangelegenheiten der Stadtentwicklung - Stadtgestalt diesem Statusamt zugeordnet. Darauf kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Auf die formale Dienstpostenbewertung ist nur abzustellen, wenn diese hinter dem statusrechtlichen Amt zurückbleibt; dies begründet ohne weiteres einen Verstoß gegen das Recht auf statusgemäße Beschäftigung (vgl. HessVGH, aaO, S. 259). Ansonsten ist maßgebend, ob die Stelle dem statusrechtlichen Amt real entspricht, denn mit diesem wird das Amt im „konkret“-funktionellen Sinn, also die tatsächliche Verwendung vorgegeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.4.1982, aaO, S. 272 f.; HessVGH, Beschl. v. 20.12.1988, DÖD 1990, 150 f.). Genügte es, den Dienstposten, auf den der Beamte umgesetzt wird, formal dessen Statusamt zuzuordnen, würde das Recht auf statusgemäße Beschäftigung praktisch leerlaufen.

Eine unterwertige Beschäftigung des Antragstellers lässt sich zwar nicht aus dem Umstand allein ableiten, dass er als Leiter des Stadtplanungsamtes Vorgesetzter von 75, auf dem neuen Dienstposten hingegen nur noch von 2 Bediensteten ist. Denn die Rolle als Vorgesetzter und die Anzahl der unterstellten Mitarbeiter bilden für sich genommen keine die Wertigkeit des Statusamtes prägenden Gesichtspunkte (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.5.1980, aaO, S. 151; Urt. v. 24.1.1991, aaO; Urt. v. 28.11.1991, aaO, S. 201; Urt. v. 2.9.1999, BVerwGE 109, 292 [293 f.]). Die konkrete Funktion des Leiters Grundsatzangelegenheiten der Stadtentwicklung - Stadtgestalt entspricht indes in anderer Hinsicht nicht der Wertigkeit, der Verantwortung und der beruflichen Qualifikation, die in dem statusrechtlichen Amt des Baudirektors (A 15) zum Ausdruck kommt (vgl. allgemein BVerfG, Beschl. v. 4.2.1981, aaO, S. 163 f.; BVerwG, Urt. v. 28.11.1991, aaO, S. 200 f.; SächsOVG, Beschl. v. 9.4.2001 - 2 BS 97/00 -). Nach der Stellenbeschreibung des - eigens für den Antragsteller geschaffenen - Dienstpostens gehören zu diesem folgende Aufgaben: Die Konzeption, Konfliktbenennung, Erarbeitung von Beschlussvorschlägen und Ortsbeschreibungen für die Erstellung und Fortschreibung des Stadtentwicklungsprogramms auf der Grundlage der bisherigen Lösungsansätze der Ämter des Baudezernats wie der Fachämter der Stadt, wobei die einzubeziehenden interdisziplinären, komplexen

und umfangreichen Informationen selbständig nach allgemeinen Vorgaben, oft aus konträren Positionen der Verhandlungspartner zu selektieren und zu systematisieren und in eine zukunftsweisende Entwicklungsstrategie für die Stadt umzusetzen sind. Diese Strategie soll die positive Entwicklung der Gesamtstadt zum Ziel haben und Rückwirkungen auf die Stadtverwaltung haben. Ferner umfassen die Aufgaben die Entwicklung eines „Leitbildes Stadtgestaltung“, die Umsetzung von Gestaltungsqualität im Hochbau und die Betreuung der Kunst im öffentlichen Raum. Die Antragsgegnerin legt dieser Stelle, deren Inhaber wie ein Amtsleiter unmittelbar dem Baudezernenten untersteht, nach eigenen Angaben eine hervorgehobene Bedeutung bei. Dann hätte es sich allerdings aufgedrängt, diese Funktion auch mit der für ihre Ausübung notwendigen personellen Ausstattung zu versehen. Wenn auch die Verringerung der Mitarbeiterzahl als solche für die Frage der statusgemäßen Beschäftigung kein relevantes Kriterium darstellt, müssen doch dem Leiter Grundsatzangelegenheiten Stadtentwicklung - Stadtgestaltung Dienstkräfte in einem Umfang zur Verfügung stehen, der die Wahrnehmung der betreffenden, von der Antragsgegnerin für besonders bedeutsam gehaltenen Aufgaben erlaubt (allgemein auch HessVGH, Beschl. v. 20.12.1988, aaO, S. 151). Nach einer Übersicht der Antragsgegnerin über die Stellenverteilung und -besetzung kann der Antragsteller aber nur auf 2 Bedienstete, einen Sachbearbeiter „Kunst im öffentlichen Raum“ und einen Mitarbeiter „Verwaltung“ zurückgreifen, deren Stellen mit den BAT-Vergütungsgruppen V b und VI b bewertet sind. Dass er mit dieser personellen Ausstattung seinen Aufgaben der Koordinierung der Arbeit der Fachämter und der eigenständigen Erarbeitung von Konzepten und Perspektiven für die Stadtentwicklung und Stadtgestalt auch nur ansatzweise nachkommen kann, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf den Sachbereich der Betreuung der Kunst im öffentlichen Raum, mit dem einer der Mitarbeiter befasst ist, nach der Stellenbeschreibung nur 2 % der Arbeitszeit des Antragstellers entfallen. Zur Bewältigung seiner zentralen Aufgaben planerischer Art steht ihm, da der andere Mitarbeiter mit Verwaltungsaufgaben betraut ist, hingegen nicht eine einzige Fachkraft zur Verfügung. Angesichts dessen erscheint auch das Vorbringen des Antragstellers plausibel, er müsse Sachbearbeitertätigkeiten und bürotechnische Routineaufgaben in erheblichem Ausmaß mit übernehmen.

Ein derart gestalteter Aufgabenkreis dürfte schwerlich mit dem Status eines Baudirektors vereinbar sein. Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, wie der Inhaber der Stelle praktisch ohne jeden personellen Unterbau der Entwicklung und Gestaltung der Stadt die vielfältigen

Impulse verleihen soll, die die Antragsgegnerin mit der Schaffung dieses Dienstpostens sich zu erhoffen vorgibt. Vielmehr liegt der Eindruck nahe, dass der Antragsteller gleichsam auf eine Stelle abgeschoben worden ist, mit der keine nennenswerten beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten verbunden sind. Die Antragsgegnerin hat nämlich zudem offen gelassen, wie die inhaltlichen Überschneidungen und etwaigen Spannungen im Verhältnis zu den Fachämtern aufzulösen sind.

Dass der Antragsteller auf dieser Stelle (derzeit) nicht statusangemessen beschäftigt wird, verdeutlichen ferner die während des Beschwerdeverfahrens von der Antragsgegnerin dem Antragsteller unterbreiteten „Hilfsangebote“ zur personellen Erweiterung der von ihm geleiteten Funktionseinheit und Vorschläge der Zuweisung weiterer Einzelaufgaben wie der Erarbeitung von Straßenausbaustandards und der Überprüfung der Löschwasserversorgung als Erschließungsvoraussetzung.

Die Antragsgegnerin kann dem Antragsteller nicht eine ein knappes Jahr vor der Umsetzung abgeschlossene Vereinbarung entgegenhalten, nach der dieser mit einer Änderung seiner Aufgaben einverstanden ist und die Antragsgegnerin ihm zusichert, ihm das Aufgabengebiet Grundsatzfragen der Stadtgestaltung und Stadtplanung zu übertragen. Denn aus dieser Vereinbarung folgt nicht, dass der Antragsteller damit zugleich auf sein Recht auf tatsächliche statusgemäße Verwendung auf einer solchen Stelle verzichtet hat.

3. Der Senat lässt offen, ob die Umsetzung auch an Ermessensfehlern leidet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Entbindung des Antragstellers von seiner bisherigen Funktion des Leiters des Stadtplanungsamtes eine vollständige Sachverhaltsaufklärung voraussetzt. Die Antragsgegnerin, die dem Antragsteller Planungsmängel und weitere Mißstände vorhält, die im Bereich des Stadtplanungsamtes während seiner Amtszeit seit 1991 aufgetreten sein sollen, muss dabei berücksichtigen, dass die Tätigkeit des Antragstellers über viele Jahre ohne Beanstandung blieb, er vom früheren Baudezernenten zuletzt 1996 sogar mit dem Prädikat „übertrifft erheblich die Anforderungen“ beurteilt wurde und erst der neue Baudezernent seine Arbeit kritisierte. Eine Sachverhaltsfeststellung hat auch das Ausmaß der etwaigen Verantwortlichkeit anderer ehemaliger oder noch amtierender Amtsträger im einzelnen einzubeziehen. Jedenfalls kann nicht nach einer Veränderung von Vorgaben im Bereich der

Stadtplanung die frühere Situation ohne weiteres ausschließlich dem Antragsteller zugerechnet werden.

II. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. In seiner unterwertigen Beschäftigung liegt eine wesentliche Benachteiligung, zu deren Abwendung die einstweilige Anordnung geboten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Munzinger

Schaffarzik